

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt
(Neufassung vom 12. Dezember 2024, in Kraft zum 19.12.2024, Amtsblatt 30/2024)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die den persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Gemeindegebiet der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig sind alle Hundehalterinnen / Hundehalter. Hundehalterin / Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund im eigenen oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung in ihren Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalterin / Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie / er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten von den zum Haushalt gehörenden Personen als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin / Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben der Hundehalterin / dem Hundehalter als Gesamtschuldner.

(4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen beim Bereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Eisenhüttenstadt gemeldet und bei einer von diesem Bereich bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3
Gefährliche Hunde

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

1. die durch das Ausbilden oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest.

(3) Wer einen gefährlichen Hund im Gemeindegebiet der Stadt Eisenhüttenstadt halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

1. für den 1. Hund	60,00 €
2. für jeden weiteren Hund	100,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 jährlich 400,00 € je gefährlichem Hund mit der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde.

(3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerfreiheit

Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Eisenhüttenstadt aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert oder von der Steuer befreit sind.

Hinweis:

Als Nachweis ist der aktuelle Hundesteuerbescheid oder der Befreiungsbescheid von der Hundesteuer vorzulegen.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
2. Hunden, die als:
 - Meldehund
 - Sanitätshund

- Schutzhund oder
- Rettungshund

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise zu belegen.

3. Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen, jedoch nur für den einen Hund, falls mehrere Hunde im Haushalt gehalten werden.

Hinweis:

Hierzu sind die entsprechenden Bescheinigungen und / oder der vorhandene Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der steuerpflichtigen Person auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1 zu ermäßigen für Hunde,

1. die zur Bewachung von ständig bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden, jedoch für höchstens 1 Hund.
2. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, gehalten werden, jedoch für höchstens 2 Hunde.
3. die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eisenhüttenstadt gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV) vom 14.09.2005 (GVBl. II S. 482) in der jeweils gültigen Fassung, nachweisen können, jedoch für höchstens 1 Hund.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Steuervergünstigungen nach den §§ 6 und 7 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 6 bzw. Steuerermäßigungen nach § 7 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3.

(3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu stellen.

Wird die beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuervergünstigung wird im Steuerbescheid ausgewiesen. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall der Stadt Eisenhüttenstadt anzuzeigen.

(6) Von den in § 7 genannten Ermäßigungsgründen kann pro Hund jeweils nur einer zur Anwendung kommen.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten wurde.

Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht und eine Abmeldung bei der Stadt Eisenhüttenstadt erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin / den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug aus der Stadt Eisenhüttenstadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 1. Juli in einem Jahresbetrag fällig. Davon abweichend wird die Steuer auf Antrag der steuerpflichtigen Person zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Dieser Antrag ist mit der Anmeldung für das laufende Jahr bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu stellen, im Übrigen bis Dezember des Vorjahres für das Folgejahr.

Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, außer die steuerpflichtige Person stellt mit der Anmeldung einen Antrag nach Abs. 2 Satz 2.

(3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist diese erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11 Anmeldung / Abmeldung / Überwachung der Steuer

(1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Eisenhüttenstadt unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf von zwei Monaten und in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 4 innerhalb von vier Wochen nach Zuzug erfolgen. Auf Verlangen sind Nachweise über den Beginn der Hundehaltung, wie z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Kaufvertrag etc., vorzulegen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch die bisherige Hundehalterin / den bisherigen Hundehalter innerhalb von vier Wochen, nachdem sie / er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu erfolgen. Die Abmeldung ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter erhält von der Stadt Eisenhüttenstadt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt auf Verlangen vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke (Ersatzmarke) auf Grundlage der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt ausgehändigt.

Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Steuermarke an die Stadt Eisenhüttenstadt zurückzugeben.

(4) Die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin / Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung (AO)).

(5) Die Stadt Eisenhüttenstadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Eisenhüttenstadt übersandten Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen nach Satz 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die geforderten Nachweise nicht vorlegt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die im Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
2. entgegen § 11 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 11 Absatz 3 einen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragen / des Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. den Pflichten einer Grundstückseigentümerin / eines Grundstückseigentümers, Haushaltsvorstandes oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 4 und 5 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 OwiG mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1000 Euro geahndet werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Eisenhüttenstadt nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.10.2012 außer Kraft.